

Das Ministerratsgesetz vom 17. 4. 1963²⁵ war demgegenüber von größerer Aussagefreudigkeit. Nach dessen § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 hatte der Ministerrat sein ganzes Wirken darauf zu richten, die Prinzipien der friedlichen Koexistenz und die Politik der Erhaltung und Sicherung des Friedens zu verwirklichen. Er sollte die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und anderen Beziehungen zu allen Staaten und Ländern, also auch zu den »kapitalistischen«, auf der Grundlage der Gleichberechtigung und im Geiste der Völkerfreundschaft entwickeln. Für den ökonomischen Bereich bestimmte § 7 Abs. 3, 1. Halbsatz, daß der Ministerrat die wirtschaftlichen Beziehungen mit den kapitalistischen Ländern in Übereinstimmung mit ihren ökonomischen Möglichkeiten und Interessen auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils auszubauen hatte.

Im Parteiprogramm der SED von 1963 hieß es, die SED erstrebe friedliche normale Beziehungen der DDR auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz und gegenseitigen Achtung der Gleichberechtigung und der Souveränität zu allen kapitalistischen Staaten.

b) Nach der Verfassungsnovelle von 1974 wurde der Satz über die Pflege der Zusammenarbeit mit allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung beibehalten, ihm vorgeschaltet wurde aber die Wendung über die Politik der friedlichen Koexistenz. Eine ähnliche Formulierung kannte schon das Ministerratsgesetz von 1963, indessen nicht Art. 6 a. F.

Das Prinzip der »friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung« wird von der sowjetischen Völkerrechtslehre auf Lenin zurückgeführt. Es sei in zahlreichen bilateralen und multilateralen Deklarationen anerkannt worden. Am Anfang hätten die von der Sowjetunion und Indien sowie von dieser und Burma (beide 1955) ab gegebenen gestanden. Zum Prinzip der friedlichen Koexistenz hätte sich die Bandung-Konferenz asiatischer und afrikanischer Staaten, an der freilich die Sowjetunion nicht beteiligt war, bekannt. In Resolutionen der XII. und XIII. sowie der XVII. UNO-Vollversammlung hätte die übergroße Mehrzahl das Prinzip gebilligt (D. B. Lewin und andere, Völkerrecht, S. 61 ff.). Die sowjetische Völkerrechtslehre und ihr folgend die Völkerrechtslehre in der DDR sieht die friedliche Koexistenz als ein Prinzip des allgemeinen Völkerrechts an.

Diese Ansicht ist nicht vom Ansatz her falsch. Denn unter »friedlicher Koexistenz« werden eine Reihe von Grundsätzen begriffen, die zu den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts in gleicher oder ähnlicher Formulierung gerechnet werden können, wie die gegenseitige Achtung der territorialen Integrität, das Angriffsverbot, das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen, das Prinzip der Gleichheit der Staaten und des gegenseitigen Vorteils. Indessen wird in der marxistisch-leninistischen Lehre das Prinzip der »friedlichen Koexistenz« unterlaufen durch die These vom Klassenkampf. So hieß es im Parteiprogramm der SED von 1963:

»Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands läßt sich in ihrer Politik von dem Leninschen Prinzip der friedlichen Koexistenz von Staaten mit verschiedener Gesellschaftsordnung leiten. Die friedliche Koexistenz ist eine Form des Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Kapitalismus. Dieser Kampf wird als ökonomischer, politischer und geistig-kultureller Wettstreit zwischen den beiden entgegengesetzten Systemen ausgetragen, auch in Deutschland.«⁵

²⁵ Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 89).